

Aufklärungspflicht umfasst auch seltene Risiken

Ein Zahnarzt muss einen Patienten auch über seltene Risiken aufklären. Dies entschied kürzlich das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz für den Fall, dass bei einer Verwirklichung des Risikos mit dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen sei (Az.: 5 U 41/03). Das Gericht gab mit seinem Urteil der Klage eines Patienten auf Zahlung von 6.000 Euro Schmerzensgeld statt. Der Patient wollte sich in einem Backenzahn eine Plombe erneuern lassen, berichtete der in Köln erscheinende „Anwalt-Suchservice“. Der behandelnde Zahnarzt gab ihm eine Spritze, ohne den Patienten zuvor darüber aufzuklären, dass dadurch das geringe Risiko einer taub bleibenden Zunge bestehe. Im Fall des Klägers trat dies ein. Zu seiner Rechtfertigung gab der Zahnarzt später an, er habe auf die Aufklärung verzichtet, da dieses Risiko äußerst selten sei. Dem OLG genügte diese Entschuldigung nicht. Rechtlich betrachtet sei wegen der unterbliebenen Aufklärung die Einwilligung des Patienten in die Behandlung unwirksam. Dies habe zur Folge, dass die gesamte Behandlung rechtswidrig sei und der Zahnarzt daher neben dem Schadenersatz auch zur Zahlung von Schmerzensgeld verpflichtet sei.

Medizinrechts-Beratungsnetz bei Deutschland.de

Deutschland.de hat das Medizinrechts-Beratungsnetz in die Liste der 2.000 besten Internetseiten aufgenommen. In dem offiziellen und unabhängigen Internetportal der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich qualitativ hochwertige Links zu Websites mit Informationen über Deutschland vertreten. Eine Vielzahl von Kriterien muss erfüllt werden, bevor ein Internetauftritt einen Platz bekommt: So prüft die Redaktion den Informationsgehalt, die Dienstleistung und die Aktualität. Unter dem Dach des Medizinrechts-Beratungsnetzes bietet die gemeinnützige Stiftung Gesundheit bundesweit kostenfreie Erstberatungen bei Fragen zum Berufsrecht, zur Arzthaftung sowie bei Konflikten mit der Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung. Der Service steht gleichermaßen Patienten und Ärzten offen. Gut 300 ausgewählte Vertrauensanwälte helfen zu klären, ob der Fall eine rechtliche Dimension hat und welche weiteren Beratungs- und Hilfsangebote zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen zum Medizinrechts-Beratungsnetz sowie das Verzeichnis der Vertrauensanwälte finden Sie im Internet unter www.medizinrechts-beratungsnetz.de

Globudent: Haftstrafen für Manager

Im Prozess um gefälschten Zahnersatz sind zwei ehemalige Manager der Mülheimer Dentalfirma Globudent zu je drei Jahren Haft verurteilt worden. Ein dritter Manager, der sich ebenfalls vor dem Duisburger Landgericht wegen Betrugs und Steuerhinterziehung verantworten musste, erhielt zwei Jahre Haft mit Bewährung. Das Landgericht Duisburg sah es als erwiesen an, dass die drei zwischen Juni 1999 und November 2002 zusammen mit 478 Zahnärzten bundesweit Krankenkassen und Patienten betrogen haben. Die Männer hatten zu Prozessbeginn eingeräumt, jahrelang billige Zahnprothesen aus China importiert und Patienten und Krankenkassen als deutsche Qualitätsprodukte zu Höchstpreisen in Rechnung gestellt zu haben.

Krankenkassen erhalten Zahlung aus Globudent-Vermögen

Kurz vor Beendigung des so genannten „Globudent-Prozesses“ haben die Spitzenverbände der Krankenkassen rund 843.000 Euro aus dem durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal gesicherten Vermögen von zwei der drei früheren Globudent-Geschäftsführer erhalten. Mit dieser ersten Zahlung kann nun ein Teil der den Krankenkassen und ihren Versicherten entstandenen Schäden kompensiert werden, sofern diese nicht gegenüber den beteiligten Zahnärzten geltend gemacht werden können. Der Zugriff auf das Vermögen gelang, weil die Spitzenverbände im August 2003 durch ihre seit Jahren mit diesem Thema befasste gemeinsame Arbeitsgruppe Abrechnungsm Manipulationen eine Vereinbarung mit den früheren Globudent-Geschäftsführern geschlossen hatten. Diese ermöglicht es den Krankenkassen, die ihnen entstandenen Schäden zeitnah und umfassend geltend zu machen. Im Rahmen dieser Vereinbarung haben die früheren Globudent-Geschäftsführer die Spitzenverbände zudem durch ein abstraktes Schuldanerkenntnis in die Lage versetzt, die den Krankenkassen und ihren Versicherten entstandenen Schäden zusätzlich abzusichern. Der Zugriff auf das arrestierte Vermögen des dritten Angeklagten durch die Spitzenverbände blieb bislang ohne Erfolg, da bereits zuvor eine Pfändung durch den Fiskus betrieben wurde.

Weitere Informationen im Internet unter www.g-k-v.com

Probephase für die elektronische Gesundheitskarte

Die elektronische Gesundheitskarte soll pünktlich bis zum 1. Januar 2006 an ca. 70 Millionen Versicherte ausgegeben werden. Die für die Ausgestaltung zuständigen Verbände von Ärzten, Krankenkassen und Apothekern haben sich darauf geeinigt, zwei Varianten der Gesundheitskarte in der Testphase zu installieren, um den datentechnisch besten Weg zu finden. Bei der von den Krankenkassen favorisierten Ser-

ver-Lösung fungiert die elektronische Gesundheitskarte nur als Schlüssel zu den Daten. Bei der Kartenlösung, die von Ärzten und Apothekern favorisiert wird, werden dagegen viele Daten auf der Karte gespeichert.

In der Testphase soll geprüft werden, wie die Datensicherheit und die gesetzlich festgeschriebene Verfügungsgewalt des Versicherten über seine Daten am besten ein-

gehalten werden kann. Die elektronische Gesundheitskarte wird etwa 1,8 Milliarden Euro kosten und gilt als das derzeit weltgrößte IT-Projekt. Die Karte soll im Aussehen an die bisherige Krankenkassenkarte angelehnt sein, die Rückseite wird mit dem europäischen Patientenausweis ausgestattet. Die Karte wird zusätzlich mit einem Foto des Versicherten personalisiert und mit einer PIN versehen.